



Merkblatt kantonale Volksinitiative

V1.1, Februar 2020

1 Rechtliche Grundlagen

Das Recht der Stimmberechtigten, im Kanton Zürich eine Initiative einzureichen, wird in der [Kantonsverfassung](#) vom 27. Februar 2005 (KV, Art. 23 ff.), dem [Gesetz über die politischen Rechte](#) vom 1. September 2003 (GPR, §§ 120 ff.) sowie der zugehörigen [Verordnung über die politischen Rechte](#) vom 27. Oktober 2004 (VPR, §§ 61 ff.) geregelt.

6'000 Stimmberechtigte können eine kantonale Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung einreichen.

2 Vorprüfung der Unterschriftenlisten

Die Unterschriftenliste (vgl. dazu das separate Musterformular kantonale Volksinitiative) ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) schriftlich zur Vorprüfung einzureichen. Gleichzeitig haben die Mitglieder des aus mindestens fünf und höchstens 20 bestehenden Stimmberechtigten Initiativkomitees der Direktion schriftlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt zu geben und durch eigenhändige Unterschrift ihre Mitgliedschaft zu bestätigen (vgl. dazu das separate Musterformular für Bestätigung der Mitgliedschaft). Das Initiativkomitee hat zudem ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung zu bezeichnen. Erwünscht ist auch die Angabe des angestrebten Termins der Veröffentlichung des Initiativbegehrens durch die Direktion.

Die Vorprüfung erfolgt innert einem Monat seit Einreichung der endgültigen Fassung der Unterschriftenliste. Die Direktion verfügt die nötigen Änderungen, wenn der Titel oder die Begründung der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (vgl. §§ 123 f. GPR). Ist die Initiative im Sinne der Vorprüfung korrekt, veröffentlicht die Direktion in Absprache mit dem Initiativkomitee den Titel, den Text und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees sowie deren Wohnort im Amts-

blatt. Nachträgliche Änderungen der Unterschriftenliste können zu deren Ungültigkeit führen.

3 Unterschriftensammlung und Einreichung

Die Unterschriftenlisten sind von den Stimmberechtigten handschriftlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Unterschriften werden nach politischen Gemeinden getrennt gesammelt und eingereicht. Die vollständigen Listen sind der Direktion der Justiz und des Innern gesamthaft und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt einzureichen (§ 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 KV). Die Zustellung per Post ist ausreichend. Ist eine persönliche Übergabe erwünscht, ist der Termin mit der Direktion abzusprechen.

4 Gültigkeit

Damit die Volksinitiative gültig ist, muss sie die Einheit der Materie wahren, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Eine gültige Initiative ist zustande gekommen, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und wenn die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt. Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

Die Direktion der Justiz und des Innern lässt so viele Unterzeichnungen durch die Stimmregisterführenden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist. Sie stellt innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative fest, ob sie zustande gekommen ist, und veröffentlicht dieses Ergebnis (§ 127 GPR).

Ist die Initiative in der Form des **ausgearbeiteten Entwurfs** zustande gekommen, beschliesst der Regierungsrat über die Gültigkeit der Initiative innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung. Hält er sie für vollständig ungültig, stellt er dem Kantonsrat Antrag auf Ungültigerklärung. Der Kantonsrat entscheidet innert weiteren drei Monaten. Ist die Initiative wenigstens teilweise gültig, erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat in der Regel innert neun Monaten nach ihrer Einreichung darüber und über den Inhalt Bericht und Antrag. Beantragt er einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative vor (§ 130 GPR).

Ist die Initiative in der Form der **allgemeinen Anregung** zu Stande gekommen, erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Innert gleicher Frist beantragt er dem Kantonsrat zudem einen Entscheid darüber, ob die Initiative abzulehnen ist oder ob der Regierungsrat eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten soll, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage), und ob der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative bzw. zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten soll. Der Kantonsrat entscheidet über den Antrag des Regierungsrates innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 133 f. GPR).



5 Materielle Behandlung im Kantonsrat und Volksabstimmung

Der Kantonsrat ist für die materielle Behandlung der Initiative zuständig. Er kann ihr zustimmen, sie ablehnen, unter bestimmten Umständen dazu eine Vorlage ausarbeiten lassen oder einen Gegenvorschlag beschliessen. Findet über die Initiative eine Volksabstimmung statt, beschliesst er eine Abstimmungsempfehlung. Die Volksabstimmung findet, bei der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Regierungsrat einen Gegenvorschlag beantragt hat oder der Kantonsrat beschliessen hat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen bzw. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative in den übrigen Fällen, statt (§ 132 GPR). Bei der Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ordnet der Regierungsrat innert 18, 24, 30 oder 36 Monaten eine Volksabstimmung an. Die Dauer ist abhängig davon, ob der Kantonsrat die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt oder beschliesst einen Gegenvorschlag oder eine Umsetzungsvorlage bzw. beides ausarbeiten zu lassen (§ 137 GPR).

6 Rückzug der Initiative

Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an die Direktion der Justiz und des Innern zurückziehen. Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Regierungsrat die Volksabstimmung angeordnet hat (§ 138 c GPR). Liegt eine ausformulierte Initiative vor und hat der Kantonsrat dazu einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenvorschlag beschliessen, kann das Komitee die Initiative unter der Bedingung zurückziehen, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum zustande kommt (§ 138 d GPR).